

FD / Motion SVP-Fraktion vom 25. April 2017

## Inländervorrang für kantonale Stellen

Antrag der Regierung vom 29. August 2017

### Nichteintreten.

#### Begründung:

Die Motionäre sind der Auffassung, dass die vom Bundesparlament am 16. Dezember 2016 beschlossenen Gesetzesänderungen<sup>1</sup> in Umsetzung von Art. 121a der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) zur Steuerung der Zuwanderung kaum je spürbare Wirkung auf die Zuwanderung haben werden. Unter Hinweis auf das Vorgehen in den Kantonen Tessin und Genf laden sie die Regierung ein, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur Einführung eines Inländervorrangs für Stellenbesetzungen bei der kantonalen Verwaltung und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zu schaffen.

Die Motion wurde am 25. April 2017 eingereicht. Am 16. Juni 2017 hat der Bundesrat im Grundsatz entschieden, wie er den vom Parlament beschlossenen Art. 21a des eidgenössischen Ausländergesetzes (SR 142.20; abgekürzt AuG) zur besseren Nutzung des Potentials an inländischen Arbeitskräften umsetzen will. Am 28. Juni 2017 hat er die Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen eröffnet.<sup>2</sup> Diese endet am 6. September 2017.

Gemäss dem erläuternden Bericht des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Ergänzung der eidgenössischen Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung [SR 823.111; abgekürzt AVV]) soll mit der in Art. 21a AuG umschriebenen und nun in der Verordnung auszugestaltenden Stellenmeldepflicht die Vermittlung von stellensuchenden Personen gefördert werden, die in der Schweiz bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) angemeldet sind. Die Stellenmeldepflicht richtet sich an grundsätzlich alle Arbeitgebenden in der Schweiz, die Mitarbeitende in denjenigen Berufsarten suchen, in denen die Arbeitslosenquote über dem in der Vorlage vorgeschlagenen Schwellenwert von fünf Prozent liegt, wobei dieser Schwellenwert in der laufenden Vernehmlassung noch umstritten ist. Weiter ist im Bundesrecht ein Verfahren vorgesehen, damit Kantone mit erhöhter Arbeitslosigkeit in gewissen Berufsarten oder -gruppen die Meldepflicht auf diese Berufsarten ausweiten können.

Mit dem Erlass der bundesgesetzlichen Regelungen verbleibt den Kantonen kein selbständiger Regelungsspielraum für den Erlass eigener Bestimmungen in diesem Bereich. Dies gilt nicht nur für den Kanton St.Gallen, sondern für alle Kantone. Die kantonale Verwaltung und deren Einrichtungen gehören zu den Arbeitgebenden, die der Stellenmeldepflicht gemäss Art. 21a AuG unterstehen werden, soweit sie Mitarbeitende aus den vom Bund in der AVV bezeichneten Berufsarten rekrutieren. Durch die bundesrechtlichen Regelungen wird den Anliegen der Motionäre somit bereits weitgehend entsprochen.

Aus diesem Grund sieht die Regierung keinen Handlungsbedarf.

<sup>1</sup> BBI 2016, 8917; BBI 2017, 3214.

<sup>2</sup> BBI 2017, 4457.